OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604408/7/MS

Datum:
Linz, 9. Juni 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B J. W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 6. Februar 2021, GZ: VStV/920301665608/2020, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 300,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Februar 2021, GZ: VStV/920301665608/2020 wurde über Herrn D H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe von 1.500,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 28 Tage 21 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 15.07.2020, 14:31 Uhr – 15.07.2020, 14:40 Uhr
Ort: 4020 Linz, Wiener Straße 34, H lenkt sein Fahrzeug von Linz, Wiener Straße 34 über die A1 nach Ansfelden, x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren."

Als Beitrag zu den Kosten wurde ein Betrag von 150,00 Euro vorgeschrieben.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf den Inhalt der Anzeige vom 21. September 2020 und den von ihr als glaubwürdig beurteilten Angaben des Meldungslegers und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 9. März 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen, der Beschwerde Folge geben und das Straferkenntnis aufheben.

Begründend wurde Folgendes angeführt:

„Im Straferkenntnis fällt auf, dass zwar das Kennzeichen des Fahrzeuges genannt wird, nicht jedoch die Automarke bzw. die Farbe des Fahrzeuges. In der wiedergegebenen Aussage des Meldungslegers wird die Automarke Audi genannt. Die Angaben des Meldungslegers sind etwas dürftig, weil er mich nicht beschreibt. Man beruft sich auf Notizen und kann mit Sicherheit sagen, dass ich nicht in Wels, sondern in der x in x und beim ‚Spar' in Linz, x aufhältig gewesen sein soll.

Offenbar verfügt der Meldungsleger über ein Lichtbild in einer kriminalpolizeilichen Datenbank, dass er mit dem Aussehen des Lenkers verglichen hat. ich habe keine Ahnung, wie das Lichtbild aussah und ob es auf mich passte.

Der Meldungsleger hat auch nicht angegeben, in welcher Entfernung er mich wahrgenommen haben will bzw. ob er mich überholte und dabei kurz nach rechts geblickt hat.

Als Laie wusste ich auch nicht, dass ich den Inhaber der KFZ-Werkstätte mit dem Sitz in der x, x als Zeugen für die Richtigkeit meiner Angaben führen hätte können. Ich werde mich bemühen, den Lenker aus der Werkstätte ausfindig zu machen, sollte er dort überhaupt noch beschäftigt sein. Vorzulegen wären die Notizen des Meldungslegers. Dieser wäre auch zu fragen, warum er kein Lichtbild mit seinem Smartphone aufgenommen hat, nachdem auf der Fahrt von Linz über die A1 nach x in die x sicher irgendwann die Fahrzeuge zum Stillstand gekommen sein mussten."

Mit Schreiben vom 9. April 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet worden war.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 26. Mai 2021, an der der Beschwerdeführer teilnahm. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Einvernommen wurde der Zeuge RevInsp. J S.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 15. Juli 2020, zwischen 14.31 Uhr und 14.40 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x von x über die A1 nach x, x.

Dieser Umstand ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige, der Stellungnahme des Zeugen im behördlichen Strafverfahren, dessen Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung und den vom Beschwerdeführer vorgelegten Fotos, die dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht worden waren und von ihm bestätigt worden war, dass er auf den Fotos zu sehen ist.

Der Beschwerdeführer bestritt im Verfahren vor der belangten Behörde die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung und gab in der dortigen Einvernahme an, er sei am 15. Juli 2020 immer in Wels gewesen, nur sein Auto sei in x in der Werkstatt gewesen, wofür er keine Rechnung mehr habe, da er das Auto zwischenzeitlich weiterverkauft habe.

Nach Vorlage der Fotos durch den Zeugen musste der Beschwerdeführer eingestehen, am fraglichen Tag doch in x gewesen zu sein, er bestritt jedoch weiter den Pkw gelenkt zu haben.

Während eines der Fotos den Beschwerdeführer hinter dem Lenkrad zeigt und der Zeuge angab, er sei sich absolut sicher, den Beschwerdeführer beim Lenken des Pkw beobachtet zu haben, konnte der Beschwerdeführer keinerlei Beweise für die von ihm gemachten Vorbringen vorlegen. Auch wenn er den Pkw zwischenzeitlich verkauft hat, hätte er ein Duplikat einer Rechnung von der Werkstatt besorgen und vorlegen können bzw. Zeugen namhaft machen, die seine Angaben bestätigen hätten können.

Nicht außer Acht gelassen werden darf in diesem Zusammenhang die wechselnde Verantwortung des Beschwerdeführers, die von der Angabe, den ganzen Tag in Wels gewesen zu sein bis hin zum Eingeständnis, doch in x gewesen zu sein, jedoch nicht gefahren zu sein, reichte, wobei er auch nach Vorlage der Fotos eingestehen musste, in dem Pkw auf dem Fahrersitz sitzend zu sehen zu sein.

Die Angaben des Zeugen dagegen waren in sich schlüssig und wiesen keine Widersprüche auf und gab es keinen Grund an dessen Angaben zu zweifeln, die er auch durch entsprechende Fotos und Angaben zum Beschwerdeführer zu untermauern vermochte.
Das bloße Leugnen des Beschwerdeführers, die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen zu haben, war jedenfalls nicht geeignet, die Zeugenaussage in Zweifel zu ziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker
1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und

3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z. 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt, eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen.

Aufgrund der unter II. vorgenommenen Abwägung steht fest, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, die ihm mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gegenständlich musste dem Beschwerdeführer bekannt sein, dass er keine gültige Lenkberechtigung besitzt. Dennoch hat er den Pkw zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt, sodass von vorsätzlichem (wissentlichen) Handeln auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Der Zweck der übertretenen Norm liegt darin, Personen vom Lenken eines Kraftfahrzeuges auszuschließen, die nicht die erforderliche Berechtigung besitzen.

Mildernd wurde von der belangten Behörde kein Umstand gewertet, erschwerend wurde gewertet, dass der Beschwerdeführer bereits 7 x rechtskräftig wegen Lenkens ohne Lenkberechtigung bestraft worden ist.

Bei der Strafbemessung wurde von einem monatlichen durchschnittlichen Einkommen, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen. In der Niederschrift machte der Beschwerdeführer diesbezüglich folgende Angaben: Einkommen 400 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten. Davon ist bei der Strafbemessung auszugehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 20.05.2003, 2003/02/0055 u.a.) zählt das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht und ist auch aus diesem Grund der Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Tat als sehr hoch einzustufen.

Das Verschulden des Beschwerdeführers ist keinesfalls als geringfügig zu bewerten, da der Beschwerdeführer wissen musste, dass er ein Kraftfahrzeug nicht

lenken darf, wenn er nicht im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung ist, sodass jedenfalls von einem vorsätzlichen Verhalten auszugehen ist.

Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 28 Tage 21 Stunden) verhängt. Unter Berücksichtigung der bereits sieben rechtskräftigen Bestrafungen für eben dasselbe Delikt, wobei hier Geldstrafen ansteigend von 400 bis zuletzt 1.300 Euro ausgesprochen wurden, und diese nicht zu einem Umdenken des Beschwerdeführers geführt haben sowie diesen nicht davon abgehalten haben, im Juli 2020 wieder ein Kraftfahrzeug ohne Lenkberechtigung zu lenken, wobei aus diesem Umstand abzuleiten ist, dass beim Beschwerdeführer überhaupt kein Unrechtsbewusstsein vorgelegen hat, ist die Verhängung einer Geldstrafe aus spezialpräventiven Gründen erforderlich und erscheint diese (auch unter Zugrundelegen eines nunmehrigen Einkommens von monatlich 400 Euro) im ausgesprochenen Ausmaß als angemessen, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung weiterer Verwaltungs-übertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Teilsatz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß